



Deutscher Bundestag

per E-Mail:



Berlin, 12. Juli 2021
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-107/2021
Bezug:
Ihre E-Mail vom 9. Juli 2021

Referat ZR 4
Geheimschutz, Informationsfreiheit

bearbeitet von:
Oberamtsrat Lompa
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35230 (Vz.)
Fax: +49 30 227-36970
informationsfreiheit.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrte(r) 

mit Ihrer E-Mail vom 9. Juli 2021 bitten Sie:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

ist es der Normalfall, dass Bundes- oder Landtagsabgeordnete Provisionen oder Maklergebühren für Beschaffungsmassnahmen des Bundes oder des Landes erhalten? Gemeint sind Provisionen die an diese selbst, ihr Unternehmen oder ihre Familie gezahlt werden.

Falls ja, käme das nicht einer Art "Insiderhandel" gleich? Insiderhandel ist ein Delikt, wobei Information, die zuvor nicht an die Öffentlichkeit gelangt sind, zum Vorteil des Händlers genutzt werden.

Machen sich Abgeordnete,

- die an der Quelle der Information sitzen und diese als erste bekommen,
- zudem die zuständigen Stellen im Beschaffungsapparat ob ihres Amtes als Abgeordnete persönlich ansprechen können,
- diesen Sachverhalt ausnutzen, um sich selbst, ihrer Familie, ihrem Unternehmen Provisionen oder finanzielle Vorteile zu beschaffen, nicht grundsätzlich strafbar?

Oder ist das Usus in der BRD, dass diejenigen die an den politischen Fleischtöpfen sitzen, sich einfach an Steuergeldern bedienen können und alles schlicht unter "Nebeneinkünften" verbuchen, wenn sie es überhaupt tun? Mit der Bitte um detaillierte Aufklärung inkl. mgl. Gesetzestexte, vielen Dank“

Nach Prüfung Ihres Antrags weise ich auf Folgendes hin:



Ihre Bitte bezieht sich nicht auf Informationen zu den von der Verwaltung des Deutschen Bundestages wahrgenommenen öffentlich rechtlichen Verwaltungsaufgaben, auf die der Informationszugangsanspruch nach dem IFG allein gerichtet ist. Meinungen, Wertungen und/oder Rechtsauskünfte sind von dem Informationszugangsanspruch des IFG ebenfalls nicht erfasst.

Die aktuellen Datenschutzhinweise, die Sie über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Verwaltung des Deutschen Bundestages informieren, sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.bundestag.de/datenschutz>

Sofern Sie über diese allgemeine Information hinaus einen rechtsmittelfähigen Bescheid zu Ihrer Bitte wünschen, bitte ich um eine Nachricht bis zum 27. Juli 2021. Anderenfalls werde ich davon ausgehen, dass Sie Ihren Antrag nicht weiter zu verfolgen wünschen und das hiesige Verwaltungsverfahren ohne weitere Mitteilung einstellen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

